

SATZUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LANDESVERBAND BREMEN

mit Frauenstatut, Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Bremen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

(2) Der Landesverband ist die Organisation der im Lande Bremen wohnenden Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Bremen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jede/r werden, die bzw. der sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Kreisverbänden fällt, entscheidet über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der Bewerberin/dem Bewerber gegenüber unter Hinweis auf ihre/seine Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber KandidatInnen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Landesverbandes wohnen, entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. an Delegiertenkonferenzen als Gast teilzunehmen.
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
6. an allen öffentlichen und mitgliederöffentlichen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen in der Bremischen Bürgerschaft sowie in der Stadtbürgerschaft Bremen und bündnisgrüne InhaberInnen von Regierungsämtern (SenatorIn und StellvertreterIn) auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Landesmitgliederversammlung bestimmt.

(4) Wahlbeteiligung

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen auch durch Teilnahme an Wahlen.
2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen im Parlament eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.



§ 6 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und kreisfreie Gebiete.
- (2) Auf Stadtteilebene können Stadtteilgruppen gebildet werden, die dem jeweiligen Kreisverband oder dem Landesverband zugeordnet sind. Alles weitere regelt ein Statut.
- (3) Kreisverbände können mit mindestens 15 anwesenden Mitgliedern gegründet werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung
2. der Landesvorstand
3. der Landesfinanzrat (LFR)

- (2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.

- (3) Alle durch Wahlen zu besetzenden Parteigremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen grundsätzlich mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu achten und zu stärken. Das Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von zwei Kreisverbänden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes. Der Landesvorstand lädt zur Landesmitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

- (2) Die Versammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über alle Landesmitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

- (3) Nichtmitglieder und Gäste können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

- (4) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstands, die Entgegennahme des Rechnungsprüfberichts sowie die Entlastung des Landesvorstandes.



2. Die Wahl des Landesvorstands.
 3. Die Wahl der VertreterInnen für den Länderrat.
 4. Die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission.
 5. Die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.
 6. Die Wahl einer/eines sachverständiges Mitgliedes und einer Vertretung für den Bundesfinanzrat.
 7. Die Wahl der Vertreterinnen für den Frauenrat
 8. Die Wahl der KandidatInnen zu Parlamentswahlen.
 9. Die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung.
 10. Die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
 11. Die Aufteilung der dem Landesverband zur Verfügung stehenden Mittel.
 12. Die Bestätigung einer/eines vom Landesvorstand angestellten Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung richtet Arbeitsgruppen ein.

§ 9 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei Erweiterung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der/dem Landesschatzmeister/in und weiteren Mitgliedern. Die beiden SprecherInnen bilden zusammen mit der/dem Landesschatzmeister/in den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Landespartei zwischen Sitzungen nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB.
- (2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, falls die Landesmitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung abwählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.



(4) Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft, des Bundestags oder des Europäischen Parlaments sein, davon höchstens ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, der Bremer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Wird während der laufenden Amtsperiode die Höchstgrenze nach Satz 1 überschritten oder erlangt während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ein Mandat oder Amt im Sinne von Satz 2, so endet die Amtszeit im Landesvorstand mit der Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder auf der nächsten Landesmitgliederversammlung, soweit sie nicht vorher von einem der Ämter zurücktreten.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstands können für ihre Tätigkeit vergütet werden. Näheres regelt die Finanz- und Erstattungsordnung. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Regelungen zur Vergütung des Landesvorstands bleiben davon unberührt.

(6) Ehrenamtliche Tätigkeit, z.B. in der Landesgeschäftsstelle bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden. Er tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Zum Schutz von personenbezogenen Daten kann die Mitgliederöffentlichkeit insbesondere in Personalangelegenheiten und bei Mitgliederaufnahmen ausgeschlossen werden. Zu sonstigen vertraulichen Beratungen, bei denen allerdings keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen. Er erstattet der Landesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor Berichterstattung durch den Landesfinanzrat inhaltlich und durch die Rechnungsprüfer formell zu prüfen.

(8) Wer als Vorstand oder als Abgeordnete/r in einem Parlament oder als Regierungsmitglied Aufsichtsratsposten oder bezahlte Beraterverträge annimmt, hat diese Tätigkeit, inklusive der daraus resultierenden Einkünfte, dem Landesvorstand anzuzeigen.

(9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist mitgliederöffentlich abzulegen.

§ 10 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus der/dem Landesschatzmeister/in und den gewählten SchatzmeisterInnen der Kreisverbände sowie der/dem Landesschatzmeister/in der Grünen Jugend Bremen. Für sie/ihn gilt § 7 Abs. 3 als Sollvorschrift.

(2) Die Aufgaben des Landesfinanzrates regelt die Beitrags- und Kassenordnung.



§ 11 Grüne Jugend Bremen

(1) Die Grüne Jugend Bremen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BREMEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend Bremen in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grüne Jugend Bremen hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 13) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Landespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die Grüne Jugend Bremen hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen.

(4) VertreterInnen der Grünen Jugend Bremen in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 12 Grüne Alte Bremen

(1) Die Grünen Alten Bremen sind die politische Altenorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BREMEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Alten in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grünen Alten Bremen haben entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 13) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die Grünen Alten Bremen haben das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen.

(4) VertreterInnen der Grünen Alten Bremen in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen sein.

§ 13 Struktur

(1) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Kreisverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen.

(2) Die Kreisverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen den programmatischen Grundsätzen und Zielen der Partei nicht widersprechen.



§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine/ein Sprecher/in, anwesend ist. Im Fall der Dringlichkeit sind Umlaufbeschlüsse in Textform möglich, sofern kein Mitglied des Landesvorstands diesem Verfahren widerspricht; Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Umlaufbeschlüsse müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung verkündet werden.

(2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Zu einer Satzungsänderung ist zur ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der zehntägigen Ladefrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Dieser Absatz gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Landesschatzmeister/in, anwesend ist.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der WahlbewerberInnen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesmitgliederversammlung erforderlich. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Landesmitgliederversammlung festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(3) Zu besonderen Fragen kann im Landesverband eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Durchführung orientiert sich an den Vorgaben der Bundessatzung.

§ 17 Landesschiedskommission



Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht. Näheres regelt die Landesschiedsordnung.

§ 18 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Landesmitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten, ökologisch orientierten Bürgerinitiativen und/oder Organisationen bzw. deren Projekte überwiesen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündigung in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.



FRAUENSTATUT

für den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung vom 5. Dezember 2020

§ 1 Geltung des Bundesfrauenstatuts

Das Frauenstatut des Bundesverbands ist auch für den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und seine Kreisverbände verbindlich. Im Folgenden werden lediglich ergänzende Regelungen getroffen.

§ 2 Mindestquotierung

Die Regelungen zur Mindestquotierung von Gremien gelten auch für die Wahl der zwei gleichberechtigten Sprecher*innen des Landesvorstands sowie für die Abstimmung über Personalvorschläge für den Senat der Freien Hansestadt Bremen, sofern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mindestens zwei Mitglieder des Senats vorschlagsberechtigt ist. Die auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Mitglieder des Senats sind aufgefordert, die Mindestquotierung auch bei der Auswahl von Staatsrät*innen einzuhalten.

§ 3 Redelisten

Wird die Debatte fortgesetzt, obwohl die Redeliste der Frauen erschöpft war, können sich Frauen jederzeit zu Wort melden und sind dann in die Redeliste hineinzuzuquotieren. Auch nach Schließung der Redeliste bleibt diese für Frauen offen, bis mindestens jeder zweite Redebeitrag der Debatte von einer Frau gehalten worden ist.

§ 4 Frauenvotum auf einer Landesmitgliederversammlung

Auf einer Landesmitgliederversammlung genügt der Antrag von drei stimmberechtigten Frauen für ein Frauenvotum.

§ 5 Einstellung von Arbeitnehmerinnen

(1) Frauen sind vom Landesverband solange bevorzugt einzustellen, bis sie in allen Arbeitsbereichen und Lohngruppen mit mindestens 50-Prozent-Anteil vertreten sind.

(2) Bewerberinnen sind gemäß Absatz 1 einzustellen, wenn sie den betrieblichen, schulischen oder akademischen Bildungsabschluss nachweisen, der für die Ausübung der Stelle, der Laufbahn oder der Funktion gefordert ist. Insbesondere dürfen Zeiten der Kinderbetreuung, Unterbrechung der Berufsausübung, Erwerb von schulischen Abschlüssen im 2. oder 3. Bildungsweg sowie Teilzeitbeschäftigungen nicht zum Nachteil der Bewerberin als mangelnde Eignung oder Befähigung gewertet werden.



(3) Die Wahl zwischen Vollzeit- und sozial abgesicherten Teilzeitarbeitsplätzen soll möglich sein, ebenso wie eine vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit.

(4) Die Einstellungskommissionen sind paritätisch zu besetzen; eine Vertreterin der LAG Frauen nimmt an den Einstellungsverfahren mit beratender Stimme teil.

§ 6 Weiterbildung

Der Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fördert und unterstützt spezifische Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

§ 7 Nichtbinäre Personen

Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich als weiblich definieren, dürfen sowohl die nach diesem Statut für Frauen vorbehaltenen als auch die für Männer offenen Positionen einnehmen.



BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

*für den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
LMV-Beschlüsse vom 21. März 1998, 27. Mai 2008 und 7. November 2010*

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenze in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz (ParG) finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

A. Rechenschaftsbericht

1. Die LandesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des ParG bei dem Bundesschatzmeister bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.
2. Die Kreisverbände, die Grüne Jugend und die Grünen Alten legen der LandesschatzmeisterIn bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte gemäß dem fünften Abschnitt des ParG vor.
3. Die LandesschatzmeisterIn kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände, der Grünen Jugend, der Grünen Alten und des Landesverbands und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erteilung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht (nach §§ 29, 30 ParG) vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß ParG auf Landesebene gefährdet, muss die LandesschatzmeisterIn die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder eine Beauftragte einsetzen. Die dafür entstehenden Kosten trägt das Organ, dem die Kassenführung entzogen wurde.

B Beitragsabführung und Spenden

4. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Kreisverbände einen von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Beitragsanteil pro Monat und Mitglied jeweils zur Quartalsmitte an den Landesverband. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Grünen Jugend oder der Grünen Alten sind, erhalten die Grüne Jugend Bremen und die Grünen Alten Bremen eine Mitgliedsbeitragsumlage vom Landesverband.
5. Landes- und Kreisverbände, die Grüne Jugend und die Grünen Alten sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 ParG unzulässig sind. Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Spendenbescheinigungen werden vom



Landesverband, den Kreisverbänden, der Grünen Jugend oder den Grünen Alten erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

6. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert € 10.000,00 übersteigen, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.

7. Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 5 Satz 3 dieser Beitrags- und Kassenordnung weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 6 dieser Beitrags- und Kassenordnung nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 25 ParG den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf Erstattung von staatlichen Mitteln in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

C Staatliche Teilfinanzierung

8. Über die staatlichen Mittel, die dem Landesverband auf der Grundlage des ParG zufließen, bereitet der Landesfinanzrat einen Vorschlag zur Verteilung an den Landesverband, die Kreisverbände bzw. die Grüne Jugend und die Grünen Alten vor.

D Haushalt

9. Die/der Landesschatzmeister/in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Landesmitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.

10. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Landesschatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

11. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/der Landesschatzmeister/in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

E Kreisverbände, Grüne Jugend und Grüne Alte

12. Entsprechend § 13 der Satzung erlassen die Kreisverbände, die Grüne Jugend und die Grünen Alten die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.